

ten zwischen den Werk tätigen; ungenügende Einbeziehung der Werk tätigen in die Kontrolle der Planerfüllung und des Verbleibs der Materialien; leichtfertiger Umgang mit Volkseigentum; unzureichende Maßnahmen zur Qualifizierung und Weiterbildung; ungenügende Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit und der materiellen Verantwortlichkeit; Fehlen von exakten Materialverbrauchsnormen und der Kontrolle über die Anwendung von Materialverbrauchsnormen; ungenügende Betriebs- und Baustellenordnungen sowie mangelhafte Beachtung solcher Ordnungen;

c) bei Straftaten im Handel:

ungenügende Kaderauswahl und Kaderqualifizierung; oberflächliche Durchführung der Inventuren, verbunden mit ungenügender Ursachenerforschung bei Inventurdifferenzen; formale Anleitung und Kontrolle durch die Handelsfunktionäre; ungenügende Durchsetzung des Prinzips der materiellen Verantwortlichkeit; unbefriedigende Arbeit der Beiräte bzw. Ausschüsse; ungenügende Unterstützung für die Arbeit der Konfliktkommissionen;

d) bei Straftaten in der Landwirtschaft:

Nichteinhaltung der Statuten; ungenügende Beachtung der inneren Betriebsordnung und des Prinzips der materiellen Interessiertheit; leichtfertiger Umgang mit genossenschaftlichem Eigentum; mangelnde Kollektivität der Leitung; ungenügende Anleitung und Kontrolle der Beseitigung erkannter Mängel durch die örtlichen Organe der Staatsmacht; Mißachtung der Brand- und Arbeitsschutzbestimmungen in der Landwirtschaft;

e) bei anderen strafbaren Handlungen:

mangelhafte Sicherung des Eigentums durch die Bürger; ungenügende Schaffung von Möglichkeiten für eine sinnvolle Freizeitgestaltung, insbesondere der Jugendlichen; ungenügende Kontrolle in Wohnlagern von Großbaustellen; mangelndes Verantwortungsgefühl der Öffentlichkeit für die Einhaltung der Jugendschutzverordnung und des Alkoholausschankverbots an Kraftfahrer.

Schlußfolgerungen:

1. Es ist darauf zu achten, ob die begünstigenden Bedingungen bereits im *Ermittlungsverfahren* untersucht worden sind. Sind die notwendigen Ermittlungen nicht oder nur ungenügend geführt worden, so ist im Regelfall eine Zurückverweisung des Verfahrens nach § 174 StPO gerechtfertigt. Die Nachuntersuchungen sind jedoch auf die die strafbare Handlung wirklich begünstigenden Bedingungen zu konzentrieren und nicht auf allgemeine Leitungsfragen auszudehnen.

Die Feststellung der begünstigenden Bedingungen im Eröffnungsverfahren erfordert ein gründliches Studium der Akten unter aktiver Mitwirkung der Schöffen, die mit ihren Produktions- und Lebenserfahrungen hierbei wertvolle Hinweise geben können.

Die in der Beratung festgestellten begünstigenden Bedingungen der Rechtsverletzung sollten auf einem Einlagebogen zur Akte festgehalten, in der Hauptverhandlung erörtert und das Gesamtergebnis sollte in der Abschlußberatung ausgewertet werden. Diese Einlagebogen sind mit einem Durchschlag zu führen, der nach Abschluß des Verfahrens dem Bezirksgericht übersandt wird, damit er auch dort ausgewertet werden kann.

Der Einlagebogen muß insbesondere enthalten: Name und Betrieb bzw. Gemeinde des Rechtsverletzers, Alter, Vorstrafen, ggf. illegales Verlassen der DDR, Aktenzeichen, Kurzbezeichnung der strafbaren Handlung, festgestellte begünstigende Bedingungen, Feststellung der Verantwortlichen, eingeleitete Maßnahmen, bis-

herige Ergebnisse, festgelegte Fristen, Unterschrift der Richter und Schöffen.

In der Eröffnungsberatung muß das Gericht auch sorgfältig überprüfen, welche Vorbereitungen, z. B. Ladung von sachverständigen Personen, zur Hauptverhandlung zu treffen sind, um die begünstigenden Bedingungen * gründlich aufzuklären. Die Öffentlichkeit der Verhandlung ist differenziert zu erweitern, wenn dies zur Überwindung der begünstigenden Bedingungen beiträgt.

Die vom Kreisgericht Spremberg herausgearbeitete Methode, daß Betriebsleiter bereits vor Durchführung der Hauptverhandlung aufgefordert werden, Stellungnahmen abzugeben, wie die begünstigenden Bedingungen im Betrieb seit ihrer Aufdeckung überwunden wurden, wie die gesellschaftliche Erziehung des Täters vor sich gehen soll und welche Schlußfolgerungen für den gesamten Betrieb gezogen werden, muß zur allgemeinen Arbeitsmethode werden.

2. In der *Hauptverhandlung* sind die begünstigenden Bedingungen unter Zuhilfenahme sämtlicher Beweismittel sorgfältig zu erforschen. Das Gericht muß sich hierbei besonders auf die geladenen sachkundigen Zeugen und Werk tätigen stützen. Die Hauptverhandlung muß in solchen Fällen, in denen begünstigende Bedingungen festgestellt wurden, wirksame Anleitung zu deren Überwindung geben.

Dazu wird in komplizierten Fällen schon bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung eine Aussprache mit sachverständigen Personen — wie sie im Rechtspflegeerlaß des Staatsrates vorgeschrieben ist — notwendig sein.

3. In der gerichtlichen *Entscheidung* müssen die begünstigenden Bedingungen der strafbaren Handlung unter Feststellung der dafür Verantwortlichen analysiert werden, um die Handlung" allseitig in ihrem gesellschaftlichen Zusammenhang zu charakterisieren und um gesellschaftlich mobilisierend wirken zu können.

4. Die Feststellung der begünstigenden Bedingungen hat dort ihre Grenze, wo diese mit der Handlung des Angeklagten nicht mehr im Zusammenhang stehen. Werden weitere Mängel oder Gesetzesverletzungen in der Arbeit staatlicher oder betrieblicher Institutionen festgestellt, so sind hierüber entweder schriftliche Hinweise zu geben oder *Gerichtskritikbeschlüsse* zu erlassen. In ihnen kann den verantwortlichen Stellen die Auflage erteilt werden, weitere Überprüfungen vorzunehmen. Wenn noch Untersuchungen notwendig sind, wird es zweckmäßig sein, auch die zuständige Arbeiter- und Bauern-Inspektion zu informieren.

Eine Gerichtskritik muß in allen Verfahren erlassen werden, in denen begünstigende Bedingungen für die Rechtsverletzer festgestellt sind, gleichgültig, ob Vertreter des Betriebes bzw. der Gemeinde teilgenommen haben bzw. ob eine Auswertung im Betrieb oder in der Gemeinde noch erfolgt oder nicht.

Dazu ist es erforderlich, daß die begünstigenden Bedingungen richtig festgestellt, die klare Verantwortung für sie erforscht und Maßnahmen zur Überwindung festgelegt werden. Es ist auch zu kontrollieren, wie die in einem Kritikbeschuß oder in Empfehlungen aufgeführten Hemmnisse überwunden werden. Die Gerichtskritiken sind nicht nur den unmittelbar betroffenen Organen, sondern auch weiteren Organen und Institutionen zur Kenntnis zu geben, in denen ähnliche Gesetzesverletzungen möglich sind.

5. Eine nicht zu unterschätzende Rolle bei der Erziehung der Rechtsverletzer und bei der Beseitigung der begünstigenden Bedingungen spielt die konsequente *Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit*.